

Langzeit Lieferantenerklärung für Waren ohne Präferenzursprung

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren (1) (2):

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom:

bis (8).

Der Unterzeichner verpflichtet sich,

(3)

umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, der Industrie- und Handelskammer alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

die regelmäßig an (3)

Ort und Datum:

Name und Stellung:

Name und Anschrift
des Unternehmens:

geliefert werden, hergestellt worden sind (4)

in der Europäischen Union, nämlich in

(5),

und den Ursprungsregeln nach art. 61.3 des Zollkodex der Union entsprechen (6).

außerhalb der Europäischen Union und ihren Ursprung haben in

(7).

Unterschrift:

- **Die Erklärung ist auszustellen auf dem Briefpapier des Lieferanten.**
- Die Ausstellung der LLU ist Lieferanten mit eingetragenem Sitz in der EU vorbehalten.

Noten zur Ergänzung der Erklärung:

- (1) Warenbezeichnung.
- (2) Handelsübliche Warenbezeichnung auf Rechnungen, z.B. Modellnummer.
- (3) Name des Käufers (Firma).
- (4) Nur eine Möglichkeit zu verwenden. Wenn Produkte von EU Ursprung zusammen mit Produkten von nicht-EU Ursprung geliefert werden, sollen mehrere Lieferantenerklärungen ausgestellt werden.
- (5) Ursprungsland (Mitgliedstaat der Europäischen Union) einzutragen; falls mehrere Waren unterschiedlichem Ursprunge sind, sollen diese Ursprunge zu jeden item angegeben werden.
- (6) Ursprungsland einzutragen; falls mehrere Waren unterschiedlichem Ursprunge sind, sollen diese Ursprunge zu jeden item angegeben werden.
- (7) Laut Verordnung (EU) 952/2013 art. 61.3 (PB L 269 vom 10.10.2013).
- (8) Angabe der Daten. Die Geltungsdauer der Lieferantenerklärung darf 24 Monate nicht überschreiten.

WICHTIG!

Diese Erklärung darf nicht als Nachweis für die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, EUR-MED oder Ursprungserklärungen im Präferenzverkehr der verschiedenen EU-Abkommens dienen. Dazu dient die „Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung nach Verordnung (EU) 2015 / 2447 Anlage 22-16. (PB L 343 vom 29.12.2015)“.